

# **Geschäftsordnung der Tischtennis-Abteilung**

(in der vom TSV genehmigten Fassung vom 8.12.2020)

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 der Satzung des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V. (nachfolgend TSV genannt) erlässt die Tischtennis-Abteilung auf der Grundlage der Muster-Geschäftsordnung des TSV folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Tischtennis-Abteilung ist eine unselbständige Abteilung im TSV. Sie besteht aus denjenigen Mitgliedern des TSV, die sich ihr zur Ausübung und/oder Förderung der in ihr betriebenen Sportarten angeschlossen haben.
2. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des TSV in der jeweils gültigen Fassung. Mit dem Beitritt zur Abteilung erfolgt gleichzeitig der Beitritt zum TSV unter Anerkennung der TSV- Satzung.
3. Diese Geschäftsordnung ist als Ergänzung der TSV-Satzung zu verstehen und regelt die Verfahren innerhalb der Abteilung und deren spezifischen Besonderheiten. Die Grundsätze der TSV-Satzung bleiben dadurch unberührt.

## **§ 2 Organe der Abteilung**

Die Organe der Abteilung sind:

1. Abteilungsversammlung
2. Abteilungsleitung

## **§ 3 Abteilungsversammlung**

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie ist jährlich nach der Delegiertenversammlung des TSV Schwarzenbek, spätestens jedoch vor dem 15.04. des auf die letzte Delegiertenversammlung folgenden Jahres durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Die Mitglieder sind hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die Einladung hat zu erfolgen: schriftlich durch einfachen Brief oder Drucksache, durch Veröffentlichung im Schaukasten der Abteilung, durch E-Mail oder durch Veröffentlichung in derjenigen Tageszeitung, in der die Veröffentlichungen des Amtsgerichtes Schwarzenbek (Bergedorfer Zeitung/ Lauenburgische Landeszeitung) jeweils zum Zeitpunkt der Einladung erscheinen.
2. Regelmäßige Beratungsgegenstände sind:
  - a) Bericht der Abteilungsleitung und Aussprache
  - b) Berichte des/der Kassenwartes/in, der Kassenprüfer und Aussprache
  - c) Entlastung der Abteilungsleitung
  - d) Neuwahlen von Abteilungsleitung und Kassenprüfern
  - e) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung
3. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, außer denen zur Delegiertenversammlung des TSV, sind stimmberechtigt:
  - a) die Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
  - b) für jugendliche Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deren gesetzliche Vertreter, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme entfällt.

Bei den Wahlen zur Delegiertenversammlung des TSV sind stimmberechtigt:

- a) die volljährigen Mitglieder der Abteilung
- b) für jugendliche Mitglieder der Abteilung deren gesetzliche Vertreter, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme entfällt.

4. Anträge, über die in der Abteilungsversammlung beraten werden soll, müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei dem / der Abteilungsleiter / in eingehen und können dort bis zur Abteilungsversammlung eingesehen werden. Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Versammlung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist. Die Änderung bedarf der Zustimmung des TSV-Vorstandes.
6. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung es für erforderlich hält oder 1/10 aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Beratungspunkte beantragen.

#### **§ 4 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus 7 volljährigen Mitgliedern des Vereins:
  - a) dem/der Abteilungsleiter/in
  - b) dem/der Sportwart/in (gleichzeitig Stellvertreter des Abteilungsleiters)
  - c) dem/der Jugendwart/in
  - d) dem/der Kassenwart/in
  - e) dem/der Schriftführer/in
  - f) dem/der Sportdirektor/in
  - g) dem/der Beisitzer/in.
2. Der Abteilungsleitung obliegen die sportliche und finanzielle Geschäftsführung der Abteilung. Sie ist keine Rechtsperson im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
3. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme desjenigen den Ausschlag, der die Beschlussfassung leitet.
4. Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit nicht ausdrücklich durch diese Geschäftsordnung oder die TSV-Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
5. Bei ihrer Geschäftsführung haben ihre Mitglieder die Bestimmungen der TSV-Satzung zu beachten. Sie sind nicht befugt, den Verein zu verpflichten, soweit es sich nicht um Bargeschäfte handelt, die im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereinsvermögens aus der Abteilungskasse bestritten werden können. Die FWO des TSV ist zu beachten.
6. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Mitglieder ganz oder teilweise vom Trainingsbetrieb auszuschließen, solange sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sowie im Fall schwerer Unsportlichkeit oder vereinsschädigendem Verhalten eine Sperre auf Zeit auszusprechen. Ein solcher Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Abteilungsleitung. Auf § 16 Abs. 2 der TSV-Satzung wird hingewiesen.

#### **§ 5 Wahlen**

1. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre einzeln gewählt. Diese Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Eine offene Abstimmung kann erfolgen, wenn die Versammlung dies ohne Gegenstimmen beschließt.

2. Die Wahlen erfolgen umschichtig, und zwar in geraden Jahren die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter, die Jugendwartin bzw. der Jugendwart, *die Sportdirektorin bzw. der Sportdirektor* und eine Beisitzerin bzw. Beisitzer und in ungeraden Jahren die Sportwartin bzw. der der Sportwart, die Kassenwartin bzw. der Kassenwart, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer.
3. Die Abteilungsversammlung wählt ferner zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und zwar umschichtig für zwei Jahre. Auf Antrag ist Wahl durch offene Abstimmung zulässig.
4. § 14 (Wahlen) der TSV-Satzung ist sinngemäß anzuwenden.

## **§ 6 Ausschüsse**

1. Die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung können die Einsetzung ständiger oder für einen vorübergehenden Zweck zu bildender Ausschüsse beschließen.
2. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Abteilung kann der Schiedsausschuss des TSV angerufen werden.

## **§ 7 Kassenprüfung**

1. Es gilt § 17 der TSV-Satzung im übertragenen Sinn.
2. Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart hat einen schriftlichen Kassenbericht im Januar des Folgejahres zu erstellen. Dieser Bericht ist mit den Belegen 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Abteilungsversammlung für die beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zur Kassenprüfung bereitzuhalten und sodann der Abteilungsversammlung vorzulegen. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben den Kassenbericht anhand der Prüfungsbelege zu überprüfen und der Abteilungsversammlung das Prüfungsergebnis vorzutragen.
3. Über festgestellte Mängel müssen die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer die Abteilungsleitung informieren oder – falls sie es für notwendig halten – die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beantragen.
4. Der Kassenbericht der Abteilung ist dem/r Schatzmeister/in des TSV bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Der durch die Kassenprüfer geprüfte Kassenbericht der Abteilung und die Zusammenfassung des Kassenbuches ist dem/r Schatzmeister/in des TSV bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der/Die Schatzmeister/in des TSV hat darüber hinaus das Recht, das Kassenbuch der Abteilung jederzeit einzusehen, bzw. eine vom Vorstand des TSV beauftragte Person mit der Einsicht zu betrauen.

## **§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung**

1. Jedes Mitglied der Abteilung hat das Recht, Vorschläge für eine Änderung der abteilungsspezifischen Teile dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Änderungen kann die Abteilungsversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Auf den Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung besonders hinzuweisen. Die Änderung wird erst nach Genehmigung durch den TSV-Vorstand wirksam.
2. Änderungen der Mustergeschäftsordnung, die alle Abteilungen betreffen, sind nur durch den erweiterten Vorstand möglich.

## **§ 9 Aufgabenverteilung in der Abteilungsleitung**

### *a) Abteilungsleiter/in*

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter leitet die Abteilung, vorbehaltlich der Zustimmung der durch die TSV-Satzung sowie dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Organe.

Sie bzw. er repräsentiert die Abteilung innerhalb und außerhalb des TSV. Sie bzw. er leitet die Versammlungen der Mitglieder und der Abteilungsleitung.

Sie bzw. er beruft die Abteilungsleitung, so oft er sie bzw. er es für erforderlich hält oder ein Mitglied der Abteilungsleitung es beantragt. Die Einladungen erfolgen schriftlich. In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen.

#### *b) Kassenwart/in*

Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart verwaltet die Abteilungskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

Sie bzw. er ist befugt, Zahlungen für die Abteilung entgegenzunehmen, unter den Voraussetzungen des § 4 dieser Geschäftsordnung auch Zahlungen zu leisten, wenn eine schriftliche Ermächtigung der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters vorliegt.

Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart hat der Abteilungsleitung in jedem Jahr einen Haushaltsplan vorzulegen, der nach Beschlussfassung durch die Abteilungsleitung der Abteilungsversammlung vorzulegen ist.

Ihre bzw. seine Aufgaben im Hinblick auf die Kassenprüfung ergeben sich aus § 7 dieser Geschäftsordnung.

#### *c) Schriftführer/in*

Über jede Abteilungsversammlung und Sitzung der Abteilungsleitung hat sie bzw. er ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Beschlüsse ihrem Wortlaut nach aufzunehmen sind. Dieses Protokoll ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Versammlung sowie von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Sie bzw. er vertritt die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter, wenn diese bzw. dieser und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter verhindert sind.

#### *d) Sportwart/in*

Die Sportwartin bzw. der Sportwart ist für alle sportlichen Aktivitäten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht von der Abteilungsleiterin bzw. vom Abteilungsleiter selbst erledigt werden.

#### *e) Jugendwart/in*

Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart nimmt diese Aufgaben für den Jugendbereich wahr.

#### *e) Sportdirektor/in*

*Die Sportdirektorin bzw. der Sportdirektor ist zuständig für den Leistungssport im Bereich Jugend und Erwachsene.*

#### *f) Delegation von Aufgaben*

Aufgaben, die nur abgrenzbare Teilbereiche betreffen, sollen in geeigneten Fällen auf die dafür zuständigen oder eingesetzten Führungskräfte, z.B. Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter, Mannschaftsführerinnen bzw. Mannschaftsführer o.ä., delegiert werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 28. März 2011 und nach Genehmigung des TSV-Vorstands am 11. August 2011 in Kraft.

1. Änderung der Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 05. März 2015 und nach Genehmigung des TSV-Vorstandes am 14. März 2017 in Kraft.

2. Änderung der Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 16. April 2018 und nach Genehmigung des TSV-Vorstandes am 15. Januar 2019 in Kraft.
3. Änderung der Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 31. August 2020 und nach Genehmigung des TSV-Vorstandes am 8. Dezember 2020 in Kraft.